

öffentlich

## **Vorlage zur Behandlung im Verwaltungs- und Finanzausschuss**

Sitzung am 01.12.2014

### **TOP 1: Fundtierkosten-Pauschalvertrag Bericht 2013**

#### A. Beschlussvorschlag:

Der Bericht über die Erfahrungen mit dem Fundtierkostenpauschalvertrag und die Entwicklung der Anzahl der Fundtiere im letzten Jahr wird zur Kenntnis genommen.

#### B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

Anlagen:

**öffentlich****Fundtierkosten-Pauschalvertrag  
Bericht 2013****Vorbemerkung:**

Gemeinden sind als zuständige Fundbehörden (§ 5 a AGBGB) verpflichtet, Fundtiere entgegen zu nehmen und diese zu verwahren. Die Verwahrungsfrist für ein Fundtier beträgt 6 Monate (Gesetzliche Verwahrfrist gem. 973 Abs. 1 BGB).

Da die Gemeinden dies nicht selbst leisten können, bedienen sie sich geeigneter Einrichtungen, hier des Tierheims in Tailfingen, und müssen die Aufwendungen dafür tragen. Unter Verwahrung wird in diesem Zusammenhang die artgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung verstanden. Die Aufwendungen für die Tiere muss einzeln mit der Gemeinde abgerechnet werden. Dies erforderte immer einen sehr großen Verwaltungsaufwand und führte häufig zu Nachfragen und Irritationen.

Herrenlose Tiere (Wildtiere) sind keine Fundtiere.

In der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses im Februar 2010 wurde beschlossen, dass der Landkreis stellvertretend für die Gemeinden mit dem Tierschutzverein (Tierheim in Tailfingen) einen Fundtierkostenpauschalvertrag für zunächst 5 Jahre abschließt. Dieser Vertrag umfasst die Unterbringung, Fütterung und Pflege (einschließlich einer tierärztlicher Grundversorgung) von Hunden, Katzen, Heimvögeln (wie Sittichen, Papageien und Kanarienvögeln) und Kleinsäufern. Lediglich die tierärztliche Notversorgung zum Beispiel verunfallter Tiere muss noch im Einzelfall getrennt abgerechnet werden.

Grundlage für die Berechnungshöhe war eine pro-Kopf Pauschale je Kreiseinwohner, die sich aus den Erfahrungen anderer Landkreise und Tierheime ergab. Es wurde ein jährlicher Zuschuss von 60.000 EUR vereinbart.

Um Erfahrungen sammeln zu können wurde die Laufzeit des Fundtierkostenpauschalvertrags zunächst auf 5 Jahre befristet.

Durch einen jährlichen Bericht über die übernommenen Fundtiere aus dem Kreisgebiet wird der Verwaltungs- und Finanzausschuss über die Entwicklung der Fundtierzahlen und der daraus entstandenen Kosten unterrichtet. Im Jahr 2015 wird über die Fortführung dieses Vertrags zu entscheiden sein.

**Entwicklung im Jahr 2013:**

Im letzten Jahr wurden insgesamt 242 Fundtiere im Tierheim angeliefert, im Einzelnen waren dies 65 Hunde, 146 Katzen, 21 Kleinsäuger, 5 Heimvögel und 5 Sonstige.

**öffentlich**

Die Kosten für die Grundversorgung eines Fundhundes belaufen sich auf 15 EUR täglich, die für eine Fundkatze auf 7 EUR täglich und bei Kleintieren auf täglich 4 EUR, zusätzlich müssen bei Hunden und Katzen die Kosten für notwendige Impfungen und Parasitenbehandlung gerechnet werden. Alle diese Kosten sind durch den Fundtierkostenpauschalvertrag abgedeckt. Die Gemeinden werden insofern sowohl finanziell als auch verwaltungsmäßig entlastet. Sie erhalten bei Fundtieren, die direkt im Tierheim abgeliefert werden, lediglich eine Fundtieranzeige für das Fundbüro, damit Tierhalter, die nach ihrem entlaufenen Tier zunächst dort nachfragen, auch bei der Gemeinde einen Ansprechpartner haben, der ihnen beim Wiederfinden des Tieres kompetent helfen kann.

Fundtiere, die zunächst der Gemeinde gemeldet bzw. dort abgegeben werden, sollen schnellstmöglich in das Tierheim verbracht werden, um unnötige zusätzliche Kosten zu vermeiden. Wichtig ist dabei vor allem, dass der Finder dem Tierheim benannt wird, damit Rückfragen bezüglich der Auffindsituation geklärt werden können.

Bei der Verweildauer der Fundtiere ist zu beobachten, dass Fundhunde überwiegend von ihren Besitzern nach kurzer Zeit wieder abgeholt werden (57 von 65 Tieren), 8 Hunde blieben also bis zur Beendigung der Aufbewahrungsfrist im Tierheim und mussten dann weiter vermittelt werden. Ganz anders stellt sich das Bild bei Fundkatzen dar, dort wurden nur 14 von 146 Tieren von ihren Besitzern wieder abgeholt, alle anderen 132 Tiere blieben bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist im Tierheim und mussten danach vermittelt werden. Insgesamt wurden Fundtiere an insgesamt 9204 Tagen im Tierheim für die Gemeinden untergebracht. In der nachfolgenden Grafik sind diejenigen Tiere nicht erfasst, die am Tag der Abgabe von ihren Besitzern wieder abgeholt wurden, für diese Tiere wurde auch keine Unterbringung berechnet. Dabei handelte es sich zum Beispiel um jeweils einen Hund aus Bitz, Geislingen, Nusplingen, und Rosenfeld, sowie zwei Hunde aus Winterlingen und fünf aus Burladingen.

Dementsprechend sind für die Unterbringung der Fundhunde Kosten in Höhe von 8.985 EUR, für die Unterbringung der Fundkatzen in Höhe von 42.248 EUR und für die Unterbringung der Kleintiere 11.617 EUR aufgelaufen. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von 62.850 EUR für das Jahr 2013.

Lediglich die Kosten der tierärztlichen Notversorgung kranker und verletzt aufgefundenener Haustiere bleiben auch zukünftig bei den Gemeinden und sind direkt mit dem behandelnden Tierarzt (im Regelfall dem tierärztlichen Notdienst) abzurechnen. Hierbei sind die Tierärzte jedoch angehalten, bei Fundtieren nur solche Maßnahmen einzuleiten, die zur Erhaltung des Lebens des Tieres und zur Minderung vermeidbarer Schmerzen notwendig sind oder die Tiere bei Vorliegen entsprechender Indikation auch einzuschläfern.

Es gibt im Zollernalbkreis noch einige Gemeinden, aus denen keine oder sehr wenige Fundtiere in das Tierheim gelangen. Dies mag zum Einen durch die Entfernung von Tailfingen begründet sein, zum Anderen scheinen sich dort Strukturen gebildet zu haben, die Fundtiere vor Ort auffangen.

**öffentlich**

Ein großes Problem stellt in einigen Gemeinden weiterhin die ständig wachsende Population an verwilderten Hauskatzen dar. Durch die Einführung des neuen § 13b Tierschutzgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, eine Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für Freigänger-Katzen verbunden mit einem Kastrationsgebot für diese Tiere einzuführen. Im November 2013 wurde die Zuständigkeit dafür den Gemeinden übertragen. Diese müssen jetzt noch durch Rechtsverordnung für ihren Bereich entsprechende Regelungen festsetzen. Wenn dies in einzelnen Brennpunkten erfolgt, besteht die Hoffnung, dass die Registrierung und Kastration verwilderter Katzen zu einer Verminderung der Problempopulationen führt und außerdem die Zahl der Katzen, deren Besitzer nicht ermittelbar ist, in den nächsten Jahren zumindest nicht steigt und damit die Verweildauer einzelner Tiere im Tierheim verkürzt werden kann.

Momentan zeichnet sich bei den Fundtieren ein erhöhtes Aufkommen von Land- und Wasserschildkröten ab. Diese sind vom Fundtierkostenpauschalvertrag zwar nicht erfasst, wurden aber in der Vergangenheit - soweit das Tierheim ausstattungsmäßig hierfür in der Lage war – im Rahmen des Vertrages mit versorgt. Allerdings sind diese Tiere schwierig zu vermitteln.